

**FALLWEISE BESCHÄFTIGTE
MUSIKERINNEN UND MUSIKER**

Begründung

Es gibt in den verschiedenen Ländern Unterschiede hinsichtlich des Rechtsschutzes der fallweise beschäftigten Musikerinnen und Musiker. Diese Unterschiede reichen von der konsequenten Haltung im französischen Arbeitsrecht, das diese Künstler als «angestellt» betrachtet, bis zur Kategorisierung als «selbständig erwerbend» in vielen anderen Ländern.

Als internationale Organisation sollte die FIM diese Situation näher prüfen, die zusammengetragenen Angaben analysieren und aussagekräftige Schlussfolgerungen ziehen, die den nationalen Verbänden in ihren Bemühungen um eine Verbesserung des Rechtsschutzes ihrer Mitglieder von Nutzen sind.

Antrag

Der Kongress beauftragt den FIM-Vorstand, eine Umfrage unter den Mitgliederverbänden durchzuführen über den Rechtsschutz der fallweise beschäftigten Musikerinnen und Musiker (im Gegensatz zu den fest angestellten Musikern).

Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Umfrage soll der Vorstand Empfehlungen formulieren, auf die sich die Mitgliedverbände in ihrem Land stützen können. Ferner soll er prüfen, welche Maßnahmen auf internationaler Ebene ergriffen werden könnten.